

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-015

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 08.07.2019
 Aktenzeichen 20.21.08

Betreff:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
17.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Vorberatung				
26.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 der Stadt Genthin.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der
 - a) Erträge auf 22.861.100 Euro
 - b) Aufwendungen auf 22.552.900 Euro

- 2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der
 - a) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.658.400 Euro
 - b) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.139.600 Euro
 - c) Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.913.900 Euro
 - d) Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.918.400 Euro
 - e) Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 757.600 Euro
 - f) Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 542.400 Euro

festgesetzt.

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.
 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22. März 2006 mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts beschlossen.

Das System der Kameralistik wird von der Doppik, dem Buchführungssystem des NKHR, das sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt, abgelöst. Es ist nun möglich, periodisch den Ressourcenverbrauch aufzuzeigen.

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bzw. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ist der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zeigt sich, dass im Haushaltsjahr 2019 und auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2022 der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 100 Absatz 5 KVG LSA aber trotzdem aufzustellen, da die Stadt im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2022 nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für den Liquiditätskredit nachzukommen (gem. § 110 KVG LSA – 1/5 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit – 4,33 Mio. EUR).

Nähere Erläuterungen sind dem Vorbericht zum Haushaltsplan zu entnehmen.

Anlagen:

2019-2024/SR-015_Anlage 1_HPL 2019

finanzielle Auswirkungen: siehe Vorbericht